

**Abwägung i.R.d. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 29.04.2024 bis zum 15.05.2024 und eines ergänzenden Erörterungstermins am 15.05.2024 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Bauleitplanung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
5	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	06.05.2024
9	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“	18.04.2024
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), Geschäftsstelle Meppen	23.04.2024
14	Stadt Meppen	13.05.2024
16	Gemeinde Twist	22.04.2024
17	Gemeinde Wietmarschen	03.05.2024
19	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	17.04.2024
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.05.2024
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme B-Plan 201 = Nr. S01363669 / 90. FNPÄ = Nr.: S01363668)	15.05.2024
25	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	25.04.2024
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH), Münster	24.05.2024
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen	23.04.2024
34	Nowega GmbH, Münster	03.05.2024
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	22.04.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 17.05.2024 (gleichlautende Stellungnahme zum B-Plan Nr. 201 und zur 90. FNPÄ)</b>	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p>
<p><b><u>Raumordnung</u></b> Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 201 der Gemeinde Geeste soll die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Geeste, Ortsteil Dalum bauleitplanerisch ermöglicht werden. Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 des Landkreises Emsland als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials ausgewiesen und wird als Auslaufbereich von bestehenden Stallanlagen für Legehennen genutzt.</p>	<p><b><u>Raumordnung</u></b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aufgrund der vorgesehenen ergänzenden Nutzung im Legehennenauslaufbereich kann die bisherige landwirtschaftliche Nutzungsform erhalten bleiben ("Doppelnutzung"). Daher und aufgrund der Klassifikation der Fläche im Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Gemeinde Geeste aus dem Jahr 2023 als Photovoltaik-Gunstfläche auf Außenflächen von Legehennenställen bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung, sofern sich die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf die genehmigten Auslaufflächen begrenzen und die im Rahmen der BImSchG-Genehmigung der Stallanlagen erteilten Auflagen eingehalten werden und insbesondere Fluchtwege und eingeforderte Begrünungsflächen von Bebauung freigehalten werden und Brandschutzbelange der Umsetzung nicht widersprechen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird sich auf die genehmigten Auslaufflächen begrenzen und die im Rahmen der BImSchG-Genehmigung der Stallanlagen erteilten Auflagen werden eingehalten (insbesondere Fluchtwege und eingeforderte Begrünungsflächen werden von Bebauung freigehalten). Die Planung wird den Brandschutzbelangen entsprechen.</p>
<p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b> Arten: Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o.g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende</p>	<p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b> Arten: Im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 zur Steuerung der Tierhaltung in der Gemeinde Geeste bzw. im Zusammenhang mit der Antragstellung gem. BImSchG für die Legehennenstallanlage bestehend aus zwei Ställen nebst der zugehörigen Auslaufflächen, wurde für den damaligen Ackerstandort eine saP erarbeitet. Im Zusammenhang mit den damals vorgefundenen Arten wurden Vermeidungsmaßnahmen und eine Ausgleichsmaßnahme definiert. Die Ausgleichsmaßnahme wurde</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.</p> <p>Eingriffsregelung: Das o.g. Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p>	<p>mittlerweile hergestellt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Planung weiterhin berücksichtigt. Entsprechend wird der Auslaufbereich als Intensivgrünland genutzt und unterhalten. Auf die erneute Erstellung einer saP auf der Basis aktueller Erfassungsdaten kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.</p> <p>Eingriffsregelung: Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wird dem Vorhaben auch eine Eingriffsbilanzierung zugrunde gelegt. Hierzu wird eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Eingriffsbewertung erfolgt nach dem Städte-tagmodell. Die Auslaufbereiche für die Legehennen werden in diesem Zusammenhang der Wertstufe I zugeordnet. Zudem handelt es sich um einen bereits durch eine 10,0 m breite Anpflanzung eingegrünte Fläche. Daher wird im Zusammenhang mit der Doppelnutzung eines Auslaufbereiches für Legehennen mit einer FF-PV nur die tatsächliche Versiegelung durch das Vorhaben berücksichtigen. Die überspannten Bereiche werden weiterhin als Auslaufbereich für die Legehennen genutzt. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von 80 cm zwischen Geländeoberkante (GOK) und Unterkante der PV-Module eingehalten. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Vegetation unter den Modultischen nicht erheblich beeinträchtigt wird (genügend Licht und Wasser).</p> <div data-bbox="1176 949 1713 1364" data-label="Image"> </div> <p>Prinzip-Skizze zur Aufständering</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgt eine Teilflächenversiegelung durch überbaute Flächen. Gem. der LAVES Niedersachsen ist hier von einer Teilversiegelung (ca. 50 %) der überbauten Fläche auszugehen.</p> <p>Es ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) unter Berücksichtigung der "Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV)", Stand 4/2023 zu verfassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zurückgewiesen, da nicht von einer „Teilversiegelung von ca. 50 %“, sondern im Wesentlichen von einer „Überdachung“ auszugehen ist. Das Landwirtschaftsministerium (ML) hat das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) als zuständige Behörde angewiesen, die maximale Überdachungsfläche durch Photovoltaik-Module und die dazugehörigen technischen Einrichtungen bis zu 70 Prozent bei hoch aufgeständerten Anlagen und bis zu 50 Prozent bei bodennahen Anlagen zu akzeptieren. Hieraus ergibt sich somit nicht der Umfang der aus dem Vorhaben resultierenden Versiegelung. Mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl umfasst diese die Versiegelung <u>und</u> die Überdeckung durch bauliche Anlagen (PV-Module und Aufständering etc.), mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Somit bestehen unter den PV-Modulen weiterhin große unversiegelte Bereiche. Die tatsächliche bzw. aus dem Vorhaben resultierende faktische Versiegelung ist somit deutlich kleiner (max. 2 % Versiegelung) und wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Auf die Erstellung eines gesonderten LBP wird verzichtet. Die Eingriffsbilanzierung wird in den Umweltbericht integriert. Da die Fläche weiterhin als Auslauf für Legehennen genutzt wird, erfolgt die Eingriffsbewertung nach dem Städtetagmodell auf der Basis einer Biotoptypenkartierung.</p>
<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p>Im Bebauungsplan ist satzungsgemäß ein Gewässerschutz- und Räumstreifen entlang des östlich an das Plangebiet angrenzenden Verbandsgewässers des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Ems-Süd" mit einer Breite von mind. 4,0 m auszuweisen. Der Streifen ist von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten.</p>	<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p>Im Rahmen der Abstimmungen zur Eingrünung der Stallanlage wurde im Genehmigungsverfahren kein Räumstreifen auf der nördlichen bzw. östlichen Seite der Pflanzflächen festgelegt, da die Räumung vom Radweg parallel zur K233 bzw. von dem östlich angrenzenden Acker aus erfolgen kann. Somit wurde hier die der Genehmigung zugrunde liegende Pflanzfläche festgesetzt. Im weiteren Verlauf nach Südosten befindet sich in diesem Bereich eine Strauchbaumhecke, die mit einer „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ versehen wird. In diesem Bereich ist eine Räumung / Unterhaltung des Gewässers ebenfalls nur von der östlichen Grabenseite möglich.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Hinweis für die Gemeinde Geeste: Der Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Ems-Süd" ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Bauleitplanung zu beteiligen.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b> Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 233 von km 2,390 bis km 2,850 - Südseite.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vier befestigten Ackerzufahrten sind in Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei Bawinkel rückstandslos zurückzubauen.</li> <li>• Entlang der Kreisstraße 233 ist das Plangebiet, auch während sämtlicher Baumaßnahmen, so begrenzt zu halten, dass ein willkürliches Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.</li> <li>• Eine Einleitung von Oberflächenwasser des Plangebietes in den Straßenseitengraben entlang der K233 darf nicht erfolgen.</li> <li>• Erläuterungsbericht, Seite 16, Absatz 5.6.1, 5. Spiegelstrich: ist das Wort Landesstraße(n) jeweils durch das Wort Kreisstraße(n) zu ersetzen.</li> <li>• Von der Kreisstraße 233 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.</li> </ul> <p><b><u>Brandschutz</u></b> Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die nachfolgenden Punkte werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet und in die Begründungen übernommen.</p> <p>Von den vier genannten Zufahrten münden drei in den Geltungsbereich. Die zwei in die Pflanzfläche mündenden Zufahrten werden zurückgebaut. Die westliche Zufahrt erschließt die derzeitige Ackerfläche. Hieran wird festgehalten.</p> <p>Der Punkt wird beachtet und aufgenommen. Durch bestehende Einzäunungen und Pflanzflächen ist dies bereits sichergestellt. Ergänzend wird ein „Zu- und Abfahrtsverbot“ festgesetzt.</p> <p>Es erfolgt keine Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in den Straßenseitengraben entlang der K233. Das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser wird, wie bisher, im Geltungsbereich über den belebten Oberboden verrieselt.</p> <p>Der Punkt wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wirkt sich jedoch nicht auf die zusätzlich geplante Nutzung aus.</p> <p><b><u>Brandschutz</u></b> Der nachfolgende Punkt wird zur Kenntnis genommen, beachtet und in die Begründungen übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Die 1. Löschwasserentnahmestelle darf max. 150 m von der Freiflächen-Photovoltaikanlage entfernt sein und muss 50 % der geforderten Wassermenge erbringen. Weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Entnahmestellen müssen sich im Umkreis von 300 m Luftlinie, Mitte des Bauvorhabens, befinden.</li> </ul>	
<b>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 15.05.2024</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Nachbergbau</b> Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.</p> <p>Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)</p> <p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5,0 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Nachbergbau</b> Der Sachverhalt ist bekannt. In den Unterlagen sind die Koordinaten zu den Tiefbohrungen bereits enthalten. Diese bleiben weiterhin zugänglich. Durch Abstandsradien wird sichergestellt, dass der Bohrpunkt zuzüglich eines Radius von 5,0 m nicht überbaut werden. Eine „Überspannung“ der Bereiche mit Photovoltaikanlagen wird als zulässig erachtet. Die ergänzenden Erläuterungen zu den Tiefbohrungen werden in den Unterlagen (Begründungen) ergänzt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s.o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.</p> <p><b>Boden</b> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p><b>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</b> Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche</p>	<p><b>Boden</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</b> Ein wesentliches Ziel der Gemeinde Geeste ist es, Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen zu installieren. Im vorliegenden Fall soll innerhalb der Auslaufbereiche einer Legehennenanlage eine Doppelnutzung erfolgen. Zum einen soll die Fläche als Auslauf für die Legehennen dienen und zum anderen soll auf der Fläche mit PV-Modulen Strom erzeugt werden. Daher wird an dieser Planung festgehalten.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt, der auch den Themenbereich Boden unter Berücksichtigung der Inhalte des NIBIS-Kartenservers berücksichtigt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Entgegen der Darstellung in Kapitel 5.8 der Begründung befindet sich das Plangebiet im Bereich von Suchräumen für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p>	<p>Der vorgetragene Sachverhalt wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes eingestellt und berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Fläche bereits als Auslauf für Legehennen dient und einer Doppelnutzung (Erzeugung regenerativer Energie durch eine FFPV-Anlage) zugeführt werden soll.</p> <p>Da bereits für die Fläche eine Nutzung besteht (Auslaufbereich für Legehennen) wird auf eine zusätzliche Beregelung bzw. die Festsetzung einer zeitlichen Einschränkung der Nutzung durch eine PV-FFA-Anlage verzichtet.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Nutzung (Auslaufbereich für Legehennen) wird dieser Empfehlung gefolgt. In die Unterlagen wird aufgenommen, dass die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen ist. Dies wird ergänzend mit dem Vorhabenträger abgestimmt und im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung festgesetzt.</p>



Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Es wird begrüßt, dass in Kapitel 5.8 der Begründung bereits Inhalte zum Bodenschutz beim Bauen aufgeführt sind.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p>	<p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>Die Ausführungen zum Bodenschutz im Rahmen der möglichen Bauphase werden zur Kenntnis genommen und entsprechend dem Umfang der Baumaßnahme beachtet. Die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz werden in die Begründung bzw. dem Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird über den belebten Oberboden (Grünland) verrieselt. Da sich die Fläche als eben darstellt. Besteht in diesem Zusammenhang kein besonderer Handlungsbedarf.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p><b>Sonstige Hinweise</b> Die verwendeten Materialien mit Bodenkontakt sollten für den Einsatz im sauren Milieu unter reduzierenden Bedingungen geeignet sein. Die Freisetzung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser, z.B. infolge Korrosion, ist zu verhindern.</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Sonstige Hinweise</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit dem Vorhabenträger abgestimmt.</p> <p><b>Hinweise</b> Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
<b>8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 17.05.2024</b>	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. g. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>Landwirtschaft:</b> Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ umfasst eine Gesamtgröße von 14,8 ha. Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 werden im Parallelverfahren durchgeführt. Es handelt sich bei dem Plangebiet um den Auslaufbereich zweier bestehender Stallanlagen für Legehennen (B-Plan Nr. 200, 6. Änderung, Baufenster Nr. 107.1 und 107.2).</p> <p>In diesen Ausläufen soll eine Doppelnutzung erfolgen. Zum einen soll die Fläche als Auslauf für die Legehennen dienen und zum anderen soll auf der Fläche mit PV-Modulen Strom erzeugt werden. Die Anlage besteht aus reich angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen. Detailplanungen sind uns zum aktuellen Stand nicht bekannt. Hinzu kommen erforderliche Nebeneinrichtungen wie Wechselrichter, Kameramasten, Leitungen und Zäune. Die erzeugten Strommengen sollen betriebsintern verbraucht, angrenzenden Firmen bereitgestellt und/oder in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.</p> <p>Aus der vorliegenden Begründung (Ziffer: 1, 4.2 und 7) des Vorhabens kann abgeleitet werden, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Agri-PV-Anlage handeln könnte. Falls es sich um eine Agri-PV-Anlage mit entsprechend höherer Vergütung handelt, weisen wir darauf hin, dass nach DIN-SPEC ein Nutzungskonzept vorzulegen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p><b>Landwirtschaft:</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen entsprechen der vorgesehenen Planung.</p> <p>Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Doppelnutzung im Bereich der bestehenden Auslaufbereiche auf der Basis der Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465. Auf dieser Basis hat das Landwirtschaftsministerium (ML) hat das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) als zuständige Behörde angewiesen, die maximale Überdachungsfläche durch Photovoltaik-Module und die dazugehörigen technischen Einrichtungen bis zu 70 Prozent bei hoch aufgeständerten Anlagen und bis zu 50 Prozent bei bodennahen Anlagen zu akzeptieren.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Je nach Gestaltung der Aufständering der Photovoltaikanlage, kann ein Prädatorenschutz für die Legehennen dargestellt werden. Mit zunehmender Höhe der Aufständering verringert sich jedoch die Schutzwirkung.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p><b>Forstwirtschaft:</b> Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unterstände als Prädatorenschutz für die Legehennen werden weiterhin zulässig sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Forstwirtschaft:</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>10. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 18.04.2024</b>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6,0 m x 5,0 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>In der Begründung sind Ausführungen enthalten, dass vorhandene Leitungen und Anlagen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten sind und weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden dürfen</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden dem Vorhabenträger mitgeteilt, damit dieser sich frühzeitig bezüglich einer möglichen Erschließung der Vorhabensfläche mit der EWE NETZ GmbH in Verbindung setzt.</p>

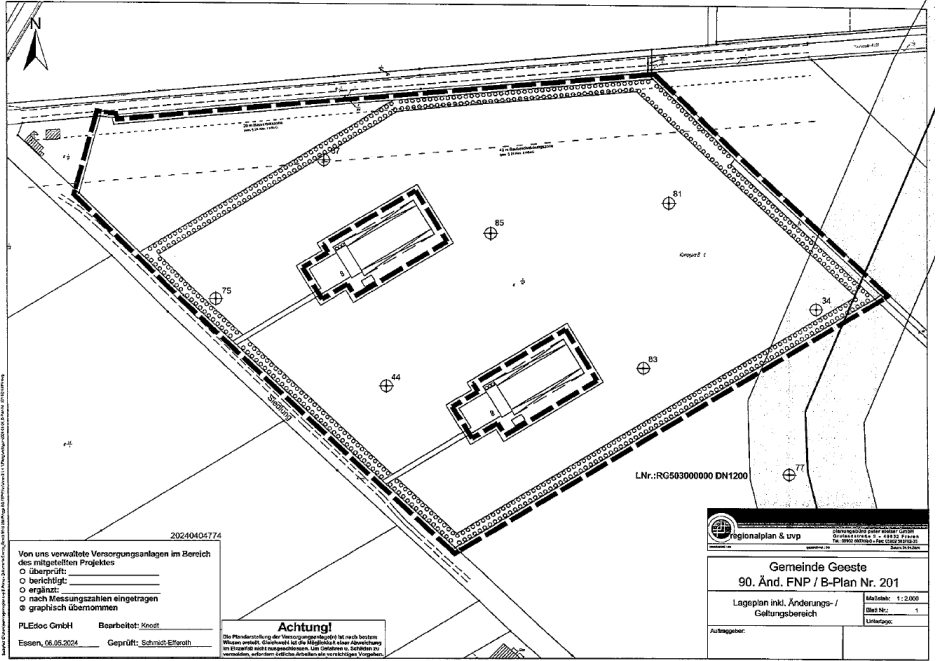
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH mit einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Denn für die Erschließung sind beispielsweise die Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veraltet en Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Sollten von der Gemeinde in diesem Bereich Planungen vorangetrieben werden, wird die EWE NETZ GmbH frühzeitig hieran beteiligt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 16.04.2024</b>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.04.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Strom, Gas).</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planungen zur Erschließung bzw. im Rahmen möglicher Baumaßnahmen zu beachten. Zudem sind die grundsätzlichen Aussagen zum Leitungsschutz bereits im Kapitel 6.4 „Belang der Ver- und Entsorgung“ enthalten.</p>

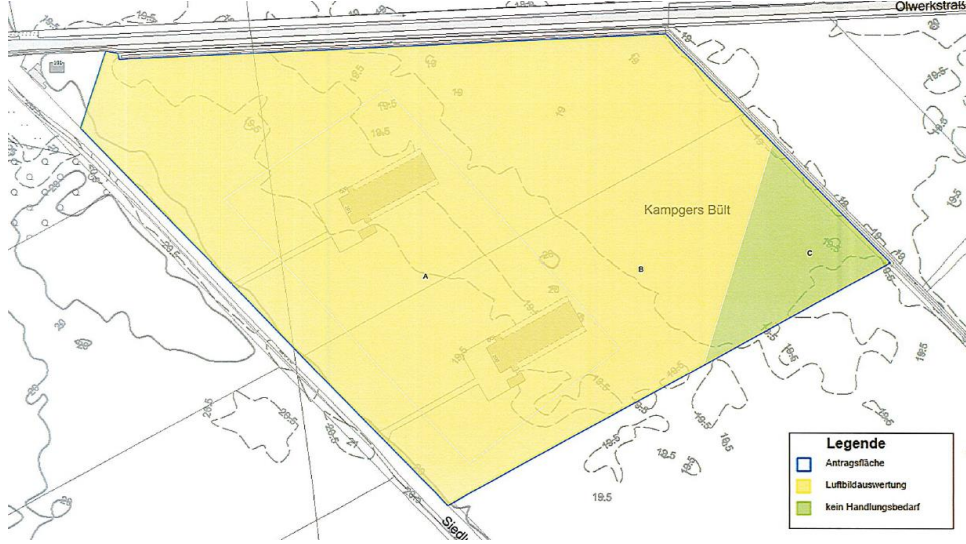
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromnetz ist durch den Anlagenbetreiber der PV-Anlagen in einem separaten Antragsverfahren zu regeln. Wir weisen daher in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass unsere Stellungnahme keine Anschlusszusage beinhaltet.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird durch die Gemeinde Geeste auf diesen Sachverhalt noch einmal gesondert hingewiesen.</p>
<p><b>13. Deutsche Telekom Technik GmbH, PT112: Schreiben vom 17.05.2024</b></p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planungen zur Erschließung bzw. im Rahmen möglicher Baumaßnahmen zu beachten. Ergänzend werden die Ausführungen in die Begründung übernommen.</p>
<p><b>18. Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 17.05.2024</b></p>	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage durch die Ausweisung von</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden die Auslaufbereiche einer bestehenden Legehennenstallanlage in Anspruch genommen. Somit werden diese Flächen effektiv genutzt. Aufgrund der gewünschten kombinierten Nutzung (Auslaufbereich für Legehennen und FFPV-Anlage) schließt sich in</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB							Abwägung														
<p>Sondergebietsflächen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.</p> <p>Grundsätzlich regen wir an, dass die Gebiete für Windenergie- und Fotovoltaikanlagen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Ebenso ist grundsätzlich davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>							<p>diesem konkreten Fall ein „betriebsferner Standort“ aus. An der Planung wird auch im Zusammenhang mit dem Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Gemeinde Geeste aus dem Jahr 2023, dass Photovoltaik-Gunstfläche auf Außenflächen von Legehennenställen vorsieht, festgehalten.</p>														
<b>22. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 06.05.2024</b>																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Planung</td> <td>RG503000000</td> <td>1200</td> <td>Michael Stroetmann 0201/364218512 Essen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>							lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG503000000	1200	Michael Stroetmann 0201/364218512 Essen	<p>Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Verlauf der geplanten Leitung sowie der zugehörige Schutzstreifen werden in den Bebauungsplan übernommen. Die zugehörige Baugrenze wird entsprechen zurückgezogen. Zudem werden die Ausführungen zur geplanten Leitung in die Begründungen zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 201 übernommen. Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Beauftragter															
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG503000000	1200	Michael Stroetmann 0201/364218512 Essen															



Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zu den angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Kopien gefertigt. In diese Pläne haben wir die Verläufe der eingangs genannten geplanten Ferngasleitungen graphisch übernommen, den Sollschutzstreifen eingetragen und Kenndaten ergänzt. Diese Pläne fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die geplante Ferngasleitung einschließlich der Schutzstreifengrenze verläuft nach Aktenlage innerhalb der Fläche, die im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan zur Realisierung einer Sonderfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen ist. Für die geplante Ferngasleitung soll in Kürze das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.</p> <p>Damit es nicht zu Konflikten bei den anstehenden Planverfahren und den späteren Umsetzungen der Bauvorhaben kommt, halten wir eine Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten für unumgänglich. Ansprechpartner bei der OGE ist Herr Stroetmann, erreichbar unter der Rufnummer 0201/364218512.</p> <p>Wir übersenden in der Anlage auch das Merkblatt der OGE GmbH zur "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen", dem Sie weitere Anregungen entnehmen können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den Verfahren.</p>	 <p>20240404774</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen im Bereich des anliegenden Projektes:  <input type="checkbox"/> überprüfbar  <input type="checkbox"/> berichtigt  <input type="checkbox"/> ergänzt  <input type="checkbox"/> nach Messungszahlen eingetragen  <input type="checkbox"/> graphisch übernommen</p> <p>PLEEco GmbH    Bearbeitet: Kost      Essen, 06.05.2024    Geprüft: Schradl-Ehrlich</p> <p><b>Achtung!</b>      Die Berücksichtigung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Schäden zu vermeiden, sind die Anlagen vor Baubeginn, insbesondere vor dem Einbau der Fundamente, zu markieren.</p> <p>Regionalplan &amp; LVP      Gemeinde Geeste      90. Änd. FNP / B-Plan Nr. 201      Lageplan inkl. Änderungs- / Geltungsbereich      Maßstab: 1:2000      Blatt: 1      Datum: / /      Unterschrift: /</p>
<p><b>29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD): Schreiben vom 26.04.2024</b></p>	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste - Dalum, 90. F-Planänderung sowie B-Plan Nr. 201 „SO Freiflächen-PV“</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p><b>Fläche A</b></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p><b>Fläche B</b></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p><b>Fläche C</b></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p>Der Vorhabenträger bzw. der Grundstückseigentümer wurde gebeten, die angeregte Luftbilddauswertung durchführen zu lassen. Auf den Flächenbereichen innerhalb des Geltungsbereiches sowie in den bereits bebauten Flächen sind jedoch bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es kann deshalb, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung / Bebauungen im Plangebiet, davon ausgegangen werden, dass auch im Änderungsbereich von einer Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel auszugehen ist. Ergänzend ist in den Unterlagen im Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ bereits der nachfolgende Hinweis enthalten:</p> <p><i>„Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN benachrichtigt werden.“</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
 <p><b>Hinweis:</b>                  Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln -Hannover des LGLN.</p>	
<p><b>32. Amprion GmbH: Schreiben vom 15.05.2024</b></p>	
<p>Über den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung, in dem eingereichten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 vom 04.04.2024 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion die Umsetzung der im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen teilweise in den angefragten Bereich.</p> <p>[Die nachfolgende Betreffzeile wurde zum besseren Verständnis ergänzend eingefügt]</p> <p>1. Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002</p>	<p>Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Grundlegende Ausführungen sind bereits in den Unterlagen im Kapitel 3.6 enthalten. Diese Ausführungen werden um die vorgetragenen Hinweise ergänzt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>2. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung DolWin4 – Hakenfähr, Bl. 7003</p> <p>3. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BorWin4 – Hakenfähr, Bl. 7004</p> <p>Die Planfeststellungsunterlagen zu den Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 gemäß § 21 NABEG wurden seitens Amprion bereits bei der Bundesnetzagentur eingereicht, am 11.05.23 durch die Behörde für vollständig erklärt und lagen bis zum 26.07.23 öffentlich aus. Im Dezember 2023 wurde für den betreffenden Abschnitt Niedersachsen Mitte (NDS2) seitens der Bundesnetzagentur zum Erörterungstermin geladen. Dieser fand am 12.12.2023 in Lingen (Ems) statt, wodurch das Anhörungsverfahren abgeschlossen werden konnte. Mit Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses wird seitens der Vorhabenträgerin noch in Q2/2024 gerechnet.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den eingereichten Vorhaben im Abschnitt NDS2 finden Sie unter folgendem Link: <a href="#">Netzausbau – Leitungsvorhaben</a></p> <p>Mit Auslegung der Unterlagen besteht grundsätzlich eine Veränderungssperre für die vorhabenbetreffenden Flächen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44a Abs. 1 EnWG. Dadurch sind wesentliche Änderungen und wertsteigernde Maßnahmen auf den betreffenden Flächen grundsätzlich nicht zulässig. Der Schutzstreifen der Vorhaben darf nach Baufertigstellung grundsätzlich nicht überbaut werden. Bauliche Anlagen sowie Gehölze sind innerhalb des Schutzstreifens nicht bzw. nur mit Zustimmung der Amprion GmbH zulässig.</p> <p>Das Flurstück 1/560, auf dem die Neuausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen angedacht ist und auf dem bereits zwei Legehennenställe mit Auslaufflächen errichtet wurden, wird durch die Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Sofern die Neuausweisungen und Änderungen der 90. Änderung des FNP / B-Plan Nr. 201 sich ausschließlich auf das angegebene Flurstück beziehen, bestehen seitens der Amprion GmbH keine Bedenken für die Ausweisung des Sondergebietes durch die Gemeinde Geeste.</p>	<p>Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird ausschließlich das ehem. Flurstück 1/560 (jetzt unterteilt in die Flurstück 43/2 und 43/3 der Flur 42 in der Gemarkung Dalum) in Anspruch genommen.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Sofern Flächen darüber hinaus für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, die im Nahbereich oder im Schutzstreifenbereich der Erdkabelsysteme liegen, ist eine Abstimmung mit der Amprion GmbH durchzuführen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Die Amprion GmbH handelt vorliegend im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH.</p> <p>Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Netzanbindungen BorWin4 und DolWin4. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden.</p> <p>In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanbindungen wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt.</p>	<p>Im Nahbereich der zukünftigen Leitungstrassen werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Der in den vorliegenden Unterlagen enthaltene Schutzstreifenbereich, dieser liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung, wird nachrichtlich in den Planteil übernommen.</p> <p>Die Amprion GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>